

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Ginkgo-Bäume in der Ulmenallee

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	16.10.2017

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen lehnt die Fällung der Ginkgo-Bäume ab.

Alternative:

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen entscheidet sich für eine Fällung der achtzehn weiblichen Ginkgo in der Ulmenallee und eine Ersatzpflanzung mit Ulmen. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt aus Mitteln des Stadtverschönerungsprogramms.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>53.550</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Aufgrund einer erneuten Eingabe der Anwohner zur Fällung der weiblichen Ginkgo-Bäume in der Blumenallee ist nochmals zu entscheiden, inwieweit eine nicht beabsichtigte Härte im Sinne des § 6 Abs. 3 Baumschutzsatzung vorliegt.

Anwohner der Ulmenallee in Sürth hatten sich bereits im Herbst 2009 schriftlich und telefonisch über die Geruchsbelästigung hervorgerufen durch die Früchte weiblicher Ginkgo-Bäume beklagt und eine Fällung der Bäume gefordert. Nach Durchführung eines Ortstermins wurde festgestellt, dass die Beschwerde gerechtfertigt ist. Einer Fällung kann von Seiten der Verwaltung jedoch aus nachfolgenden Gründen nicht entsprochen werden. Daraufhin hat die Verwaltung der Bezirksvertretung Rodenkirchen eine Beschlussvorlage vorgelegt (Session Nr. 0331/2010). Die BV Rodenkirchen hat sich seinerzeit in ihrer Sitzung vom 08.03.2010 gegen die Fällung der weiblichen Ginkgo entschieden.

Die Ursprünge des Ginkgos (bot. Ginkgo biloba) reichen ca. 250-300 Millionen Jahre zurück. Die Bäume sollen einst die Erde großflächig besiedelt haben. In der Kreidezeit hat sich die Baumart aufgrund der Klimaveränderungen jedoch nach Ostasien zurückgezogen, wo der Ginkgo biloba die Eiszeiten in einem begrenzten Wuchsgebiet überlebt hat. Um 1730 wurde er in den Niederlanden und Deutschland wieder eingeführt und konnte sich dann in ganz Europa verbreiten. Seine erdgeschichtlich lange Vergangenheit und seine robusten Eigenschaften lassen den Ginkgo zum Symbol für ein langes Leben, Fruchtbarkeit, Freundschaft, Anpassung und Unbesiegbarkeit werden.

Das Kuratorium Baum des Jahres erklärte den Ginkgo biloba zum „Baum des Jahrtausends“. Auch Goethe war so fasziniert von diesem Baum, dass er 1815 ein Gedicht über den Ginkgo schrieb. So bekam der Baum den deutschen Namen „Goethe – Ginkgo“. Ein zu diesem Anlass gepflanzter Baum ist heute noch in Jena zu besichtigen. Aufgrund seiner ästhetischen und botanischen Vorzüge eignet er sich hervorragend für die Bepflanzung von Parks, Gärten und vor allem als Straßenbaum und wird deshalb auch seit vielen Jahren als stadtklimaverträglicher Straßenbaum gepflanzt.

Die Baumgattung Ginkgo ist zweihäusig, d.h. es gibt männliche und weibliche Exemplare. Letztere fruchten nach 20-50 Jahren Standzeit. Die Früchte sind etwa Pflaumen groß, orange und riechen

äußerst unangenehm. In der Regel werden deshalb männliche Exemplare verwendet. Es kann leider vorkommen, dass von den Baumschulen irrtümlich weibliche Exemplare geliefert werden, was aber durch die späte Samenbildung erst nach vielen Standjahren erkannt wird. Nach dem Abfallen der Früchte entsteht beim Verfaulen des sich ablösenden, stark fetthaltigen Samenfleisches ein beißender, fast ranziger Geruch nach Buttersäure. Die Ginkgo-Früchte fallen in der Regel nach dem Laub im November und Dezember. Wenn sie unten liegen, entsteht der Verwesungsgeruch, der nur durch Frost gestoppt wird. Sobald sie Frost mitbekommen haben, wird der Faulprozess beendet und damit auch der dabei entstehende Gestank.

Eine rasche Abhilfe kann hier nur eine regelmäßige und gründliche Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges schaffen. Dort, wo die Abfallwirtschaftsbetriebe gemäß Straßenreinigungssatzung die Straßen reinigen, wird in der Regel das Problem durch Beseitigung der Fall-Früchte regelmäßig beseitigt. Sind die Anlieger laut Satzung für die Reinigung zuständig, müssen auch von diesen die Früchte regelmäßig und in kurzen Zeitabständen entsorgt werden. Das ist das eigentliche Problem, die Anlieger reinigen nicht.

Die Reinigung der Straße und des Gehweges in der Ulmenallee ist gemäß Straßenreinigungssatzung, siehe Anlage 2, wie folgt geregelt:

Nur in dem gelb markierten Bereich von Ober Buschweg bis zur Ulmenallee Nr. 24b/31 (siehe rote Markierung) wird die Fahrbahn von den Abfallwirtschaftsbetrieben gereinigt. Für die Gehwegreinigung und den restlichen Straßenabschnitt ist die Reinigungspflicht auf die Anlieger übertragen. Vor Hausnummer Nr. 24c steht allerdings der letzte Straßenbaum in dieser Straße, dahinter gibt es keine Ginkgos.



Die Bäume sind mit öffentlichen Mitteln gepflanzt und stehen somit unter dem Schutz der Baumschutzsatzung. Da es sich hier nicht um Gefahrenabwehr oder um die Entfernung nicht mehr stand sicherer Bäume handelt, liegt das Entscheidungsrecht über die Fällung von gesunden Bäumen bei der Bezirksvertretung.

Entsprechend den Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Köln (§ 6 Erlaubnisse) kann aufgrund des Fruchtfalls weiblicher Ginkgo-Bäume keine Fällgenehmigung ausgesprochen werden. § 6 (3) legt jedoch fest "darüber hinaus kann eine Erlaubnis mit Zustimmung der örtlichen zuständigen Bezirksvertretung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die beabsichtigte Maßnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist."

In der Ulmenallee in Sürth sind insgesamt 20 Ginkgo-Standorte vorhanden, davon sind 18 Standorte mit einer weiblichen Pflanze versehen.

Die Kosten zur Fällung eines Baumes liegen bei ca. 1.000,-€, für die Ersatzpflanzung fallen ca. 1.500,-€ an. Die Gesamtkosten zur Beseitigung der 18 weiblichen Ginkgobäume und die Ersatzpflanzung belaufen sich somit auf rund 45.000,-€ Netto. Dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen stehen für diese Sondermaßnahme keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Anlagen: 1. Bürgereingabe
2. Auszug aus dem Straßenreinigungsverzeichnis